

ENTWURF

Gesetz, mit dem ein Gesetz über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen (Wiener Kleinfeuerungs-gesetz - WKIfG) erlassen und das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen (Wiener Kleinfeuerungs-gesetz - WKIfG)

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Kleinfeuerungen:** technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) Brennstoffe gemäß Z 2 bis Z 5 in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinfeuerung. Bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinfeuerung. Unter Kleinfeuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmlufterzeuger einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen. Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen,

Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter;

2. **biogene Brennstoffe:** Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (z. B. Holz, Rinde, Stroh, Produkte aus Ölsaaten usw.);

3. **fossile feste Brennstoffe:** Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden:

a) alle Arten von Braunkohle,

b) alle Arten von Steinkohle,

c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,

d) Torf;

4. **flüssige Brennstoffe:** flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht, Heizöl mittel);

5. **gasförmige Brennstoffe:** Brenngase (Erdgas, Flüssiggas);

6. **Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung):** die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der Heizwert H_u zugrunde gelegt wird;

7. **Wärmeleistung:** die je Zeiteinheit von der Kleinf Feuerung nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;

8. **Nennwärmeleistung (P_n):** die höchste für den Betrieb der Kleinf Feuerung (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeezeugers bei Dauerbetrieb);

9. **Teillast:** der Betrieb der Kleinfeuerung bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;

10. **Wärmeleistungsbereich:** der vom Hersteller der Kleinfeuerung festgelegte Bereich, in dem die Kleinfeuerung bestimmungsgemäß betrieben werden kann;

11. **Verbrennungsgase:** die in der Kleinfeuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;

12. **Emission:** die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie;

13. **Emissionsgrenzwert:** die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Rauchgasvolumen bezogen; die Volumeneinheit ist auf Normbedingungen und auf einen jeweils angegebenen Sauerstoffgehalt bezogen;

14. **NO_x-Emissionen:** die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂);

15. **OGC-Emissionen:** die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;

16. **CO-Emission:** die Emission von Kohlenstoffmonoxid;

17. **Staub-Emission:** die Emission von dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden;

18. **Rußzahl:** der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);

19. **bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinf Feuerung:** jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für die Kleinf Feuerung vorgesehen ist;

20. **Serie:** eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;

21. **Baureihe:** eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z. B. Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen;

22. **Inverkehrbringen:**

a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteiles einer Kleinf Feuerung zum Zwecke des Anschlusses,

b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteils von Kleinf Feuerungen für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen an den Auftraggeber;

23. **Wirkungsgrad:** das Verhältnis von Nutzleistung zur aufgewendeten Leistung (angegeben in Prozent);

24. **Zentralheizgerät:** ein aus Kessel und Brenner bestehender zentraler Wärmeerzeuger, der zur Übertragung der durch die Verbrennung von flüssigen oder gasför-

migen Brennstoffen freigesetzten Wärme an einen Wärmeträger (z.B. Wasser) für mehrere Räume dient;

25. **Bauteile:** der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner;

26. **mittlere Kesseltemperatur:** Mittelwert der Wassertemperatur am Eingang und am Ausgang des Kessels;

27. **Niedertemperatur-Zentralheizgerät:** ein Kessel, der kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 bis 40 Grad Celsius funktionieren und in dem es unter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann;

28. **Brennwertgerät:** ein Kessel, der für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert ist.

2. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

§ 2. (1) Kleinf Feuerungen und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreiten,
2. sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2 aufweisen,
3. ihnen eine schriftliche technische Dokumentation (§ 6) beigegeben ist, der, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, eine beglaubigte deutsche Übersetzung anzuschließen ist, und
4. am Brenner und am Kessel oder, wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung ein Typenschild (§ 7) angebracht ist; die nicht mit einem Typenschild ausgestatteten Bauteile müssen jedenfalls mit einem Hinweis versehen

sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinf Feuerung nachweislich die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhält.

(2) Abs. 1 Z 2 gilt nicht für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile. Diese haben den Wirkungsgraden der Anlage 3 zu entsprechen und die Voraussetzungen des 3. Abschnittes zu erfüllen.

Prüfbericht

§ 3. (1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade ist, sofern die Abs. 5 und 6 nichts anderes bestimmen, von demjenigen, der die Kleinf Feuerung oder den Bauteil einer Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle zu erbringen, der auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Bei Serienprodukten genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.

(2) Zugelassene Stellen im Sinne des Abs. 1 sind staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung.

(3) Die zugelassene Stelle hat in einem Prüfverfahren nach § 4 zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinf Feuerung oder der Bauteil einer Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgradanforderungen erfüllt.

(4) Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, dass die beschriebene Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgrade einhält, zu enthalten. Dies gilt sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen mit der Maßgabe, dass

der Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern die Anforderungen des ersten Satzes erfüllen muss. Ist der Originalbericht nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss dem Prüfbericht eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen sein.

(5) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (§ 6) bestätigt, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinf Feuerung, die für die Erfüllung dieser Anforderungen notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis durch einen Prüfbericht erbracht worden ist.

(6) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die der Nachweis nach Abs. 5 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (§ 6) bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht.

(7) Eine solche Richtlinie ist als geeignet anerkannt, wenn durch eine zugelassene Stelle (Abs. 2) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhalten.

(8) Wenn zwei zugelassene Stellen (Abs. 2) die Ausstellung eines positiven Prüfberichtes verweigert haben, hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerung die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhält.

Prüfverfahren und Prüfbedingungen

§ 4. (1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade der Kleinf Feuerungen hat hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe ist bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachzuweisen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe, dass der Nachweis bei kleinster Teillast für händisch beschickte Kleinf Feuerungen bei höchstens 50 % der Nennleistung und für automatisch beschickte Kleinf Feuerungen bei höchstens 30 % der Nennleistung zu erbringen ist.

Weiters gilt:

1. für händisch beschickte Kleinf Feuerungen:

a) Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_x als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers (Pufferspeicher) vorzuschreiben.

b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

2. für automatisch beschickte Kleinf Feuerungen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, OGC und NO_x sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest 3 Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest 3 Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

(4) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Kleinf Feuerungen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Kleinf Feuerungen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.

Anerkennung von Prüfberichten

§ 5. (1) Prüfberichte aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl. für Wien Nr. 34/1995, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 13/1998, erlassen wurden, sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(2) Prüfberichte aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie von zugelassenen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 stammen, aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und die Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten die Wirkungsgrade der Anlage 3 eingehalten werden.

(3) Prüfberichte von hierfür zugelassenen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des § 3 Abs. 2 sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und die Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten die Wirkungsgrade der Anlage 3 eingehalten werden.

Technische Dokumentation

§ 6. (1) Die schriftliche technische Dokumentation hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerung einschließlich ihrer Bauteile (Bedienungs- und Wartungsanleitung),

2. die Art des Nachweises der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade unter Bezeichnung der zugelassenen Stelle sowie Angabe der Nummer und des Ausstellungsdatums des Prüfberichtes oder der Bestätigung im Sinne des § 3 Abs. 5 und 6,

3. die gemessenen Emissionswerte,
4. Wirkungsgrade entsprechend der Anlage 2, bei Zentralheizgeräten entsprechend der Anlage 3,
5. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen, falls erforderlich, der Hinweis, dass die Kleinf Feuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf (§ 4 Abs. 3 Z 1 lit. a), und
6. bei Bauteilen von Kleinf Feuerungen die Angabe, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinf Feuerung nachweislich die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhält.

(2) Ist der Kleinf Feuerung oder einem Bauteil einer Kleinf Feuerung keine technische Dokumentation beigegeben, hat die Behörde nötigenfalls das Inverkehrbringen dieser Kleinf Feuerung oder des Bauteiles mit Bescheid zu untersagen.

Typenschild

§ 7. (1) Das Typenschild hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers,
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerung vertrieben wird,
3. Herstellnummer und Baujahr,
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich,
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung,
6. zulässiger Brennstoff,
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers in bar),

8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius,
9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W), und
10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen, falls erforderlich, der Hinweis, dass die Kleinf Feuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf (§ 4 Abs. 3 Z. 1 lit. a).

(2) Es ist verboten, auf Kleinf Feuerungen oder deren Bauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung des Typenschildes irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Typenschildes nicht beeinträchtigt.

(3) Wenn eine Kleinf Feuerung oder ein Bauteil einer Kleinf Feuerung kein Typenschild aufweist, oder die Kleinf Feuerung oder ein Bauteil mit einem Zeichen gekennzeichnet ist, das mit einem Typenschild verwechselt werden kann, oder das Typenschild unrichtige Angaben enthält, hat die Behörde nötigenfalls das Inverkehrbringen dieser Kleinf Feuerung oder dieses Bauteiles mit Bescheid zu untersagen.

3. Abschnitt

Inverkehrbringen von Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

§ 8. (1) Zentralheizgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. die Anforderungen des 2. Abschnittes erfüllen,
2. die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhalten,
3. die CE-Kennzeichnung (§ 10) tragen, und

4. bei Bauteilen in der Konformitätserklärung angegeben ist, mit welchem Kessel oder mit welchem Brenner sie kombiniert werden können, damit die Zentralheizgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe den Anforderungen der Z 1 und 2 entsprechen.

(2) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 3 ist durch den Nachweis der Konformität (§ 9) und die CE-Kennzeichnung (§ 10) zu erbringen.

(3) Werden Kleinf Feuerungen im Sinne des Abs. 1 auch von anderen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften erfasst, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser CE-Kennzeichnung angegeben, dass auch von der Konformität dieser Kleinf Feuerung mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinie auszugehen ist. Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die den Kleinf Feuerungen beigegebenen Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten geltenden Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.

Konformitätsnachweisverfahren

§ 9. (1) Der Nachweis der Konformität von in Serien hergestellten Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ist vor dem Inverkehrbringen einer dieser Kleinf Feuerungen zu erbringen durch:

1. die Baumusterprüfung und
2. die Konformitätserklärung.

(2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle (§ 11) prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Baumuster der Kleinf Feuerung, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem Vertreter, der seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Bereich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben muss, sofern nicht der Hersteller diesen Hauptwohnsitz (Sitz) hat, bei einer zugelassenen Stelle seiner Wahl (§ 11) einzubringen.

(4) Der Antrag muss zumindest Folgendes enthalten:

1. Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag von seinem Vertreter eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,
2. eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen zugelassenen Stelle eingereicht worden ist, und
3. technische Unterlagen.

(5) Ein Antrag auf Baumusterprüfung ist unzulässig, wenn für dasselbe Baumuster desselben Herstellers bereits bei einer anderen zugelassenen Stelle ein Antrag gestellt wurde.

(6) Der Antragsteller hat der zugelassenen Stelle ein Baumuster der Kleinf Feuerung zur Verfügung zu stellen. Wenn dies für die Durchführung des Prüfverfahrens notwendig ist, hat der Antragsteller auf Verlangen der zugelassenen Stelle weitere Baumuster zur Verfügung zu stellen.

(7) Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3, so hat die zugelassene Stelle dem Antragsteller eine Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, die jedenfalls den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Baumusterprüfung, falls erforderlich die Bedingungen für die Gültigkeit der Be-

scheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

(8) Wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung verweigert haben, hat die Behörde auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters (Abs. 3) mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerung den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 entspricht.

(9) Der Hersteller hat der zugelassenen Stelle, bei der die technischen Unterlagen zur Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster, die die Übereinstimmung des Baumusters mit den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benützung der Kleinf Feuerung beeinflussen können, anzuzeigen. Die zugelassene Stelle hat nach Durchführung des Konformitätsnachweisverfahrens bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 7 eine Ergänzung der Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

10) Die Konformitätserklärung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller oder sein Vertreter (Abs. 3) sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Kleinf Feuerungen der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.

(11) Der Hersteller, sein Vertreter oder derjenige, der das Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt, hat eine Kopie der Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen sowie eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produktes aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder deren Überwachungsorganen vorzulegen.

(12) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung, dass Kleinf Feuerungen die festgelegten Wirkungsgrade einhalten, zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Handel mit Kleinf Feuerungen und zur Vereinheitlichung des Konformitätsverfahrens entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik und in Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über:

1. das Verfahren der Baumusterprüfung,
2. die der Baumusterprüfung zugrunde zu legenden technischen Unterlagen,
3. die Baumusterprüfbescheinigung,
4. die gegenseitigen Informationspflichten der zugelassenen Stellen,
5. die Verfahren der Konformitätserklärung sowie die dabei allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme und die Überwachungsstellen.

(13) Abs. 1 bis 12 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinfeuerungen, mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 zu erfüllen hat.

CE-Kennzeichnung

§ 10. (1) Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller oder sein Vertreter an der Kleinfeuerung oder am Bauteil der Kleinfeuerung auf Grund der Baumusterprüfbescheinigung (§ 9 Abs. 2) und der Konformitätserklärung (§ 9 Abs. 10) die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Kleinfeuerung mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 Z 1, bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muss dem Muster des Anhanges I der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17, in der Fassung der Berichtigungen Amtsblatt Nr. L 195 vom 14.7.1992, S 32, und Amtsblatt Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 112, sowie der Änderungen in der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.8.1993, S 1, entsprechen.

(3) Es ist verboten, auf Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Ist auf Kleinf Feuerungen eine CE-Kennzeichnung angebracht, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat die Behörde nötigenfalls mit Bescheid das Inverkehrbringen dieser Kleinf Feuerung zu untersagen und die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen Kleinf Feuerungen anzuordnen, wenn der Hersteller oder sein Vertreter die Kleinf Feuerung nicht innerhalb einer angemessenen, zwei Wochen nicht übersteigenden, Frist wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung bringt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen, mit der Maßgabe, dass durch die CE-Kennzeichnung die Konformität des Bauteiles in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern bescheinigt wird.

Zugelassene Stellen

§ 11. (1) Auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen zugelassene Stellen sind zugelassenen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzuhalten.

(2) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen im Sinne des Abs. 1 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(3) Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Stellen, welche für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend Wirkungsgrade von Kleinf Feuerun-

gen zugelassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, sind zugelassenen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzuhalten.

(4) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen im Sinne des Abs. 3 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

4. Abschnitt

Behörden

§ 12. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Magistrat.

Strafbestimmungen

§ 13. (1) Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

a) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen, die den Bestimmungen der §§ 2 oder 8 nicht entsprechen, in Verkehr bringt,

b) Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,

c) Prüfberichte im Sinne des § 3 ausstellt, ohne dazu befugt zu sein,

d) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen entgegen einer behördlichen Untersagung nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 10 Abs. 4 in Verkehr bringt,

e) auf Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anbringt, die gegen die § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 verstoßen,

f) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, entgegen § 10 mit der CE-Kennzeichnung versehen,

g) Prüf- und Überwachungsaufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 9) durchführt, ohne dazu befugt zu sein.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a bis c und lit. e bis g werden mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro bestraft.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. d werden mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Strafe des Verfalls von Kleinf Feuerungen und Bauteilen von Kleinf Feuerungen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 4 im Zusammenhang stehen.

Übergangsbestimmungen

§ 14. Lagerbestände an Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Inkrafttreten

§15. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

- die Richtlinie des Rates 78/170/EWG vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen

oder bestehenden nicht industriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, Amtsblatt Nr. L 52 vom 23.2.1978, S. 32, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982, Amtsblatt Nr. L 378 vom 31.12.1982, S. 19;

- die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17, in der Fassung der Berichtigungen Amtsblatt Nr. L 195 vom 14.7.1992, S 32, und Amtsblatt Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 112, sowie der Änderungen in der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.8.1993, S 1.

(3) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998, Amtsblatt Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2001/394/A).

Artikel II

Änderung des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes

Das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, zuletzt geändert durch das Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Benützer einer Kleinf Feuerung hat die technische Dokumentation im Sinne des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes für die Dauer des Betriebes in der Nähe der Kleinf Feuerung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorzulegen.

2. § 15f Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Behörde hat über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen unter der Internet-Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis zu führen“.

3. § 15f Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Behörde hat das vom Widerruf betroffene Überprüfungsorgan unverzüglich aus dem elektronischen Verzeichnis zu streichen.“

4. § 15g Abs. 3 lautet:

"(3) Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen. Der Rauchfangkehrer hat das Vorliegen des Überprüfungsbefundes oder der Prüfplakette sowie bei Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes unterliegen, das Vorliegen der technischen Dokumentation, des Typenschildes und erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung festzustellen. Das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette sowie das Fehlen der technischen Dokumentation, des Typenschildes, erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung oder das Überschreiten der Emissionsgrenzwerte hat er nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen."

Artikel III

Inkrafttreten

Artikel II tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Anlage 1

Feuerungen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene Brennstoffe	1100	150*)	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene Brennstoffe	500**)	150*)	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

*) Der NO_x-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

***) Bei Teillastbetrieb mit 30 Prozent der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 Prozent überschritten werden.

Feuerungen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Rußzahl
Verdampfungsbrenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		Erdgas		Flüssiggas	
		CO	NO _x	CO	NO _x
Atmosphärische Brenner		20	30***)	35	40***)
Gebläsebrenner		20	30	20	40

***) Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 Prozent überschritten werden.

Anlage 2

Kleinf Feuerungsanlagen haben in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende Wirkungsgrade aufzuweisen:

Kleinf Feuerungen als Raumheizgeräte und Herde

1. Feste Brennstoffe

a) Raumheizgeräte	78
%	
b) Herde für fossile Brennstoffe	73
%	
c) Herde für biogene Brennstoffe	70
%	

2. Flüssige Brennstoffe

a) Raumheizgeräte	
bis 4 kW	78
%	
4 bis 10 kW	81
%	
über 10 kW	84
%	
b) Herde	73
%	

Kleinf Feuerungen als Warmwasserbereiter

Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75
%	

Kleinf Feuerungen als Zentralheizungsgeräte

Feste Brennstoffe

a) händisch beschickt bis 10 kW	73 %
------------------------------------	------

über 10 bis 200 kW
über 200 kW

$(65,3 + 7,7 \log P_n) \%$
83 %

b) automatisch beschickt
bis 10 kW
über 10 bis 200 kW
über 200 kW

76 %
 $(68,3 + 7,7 \log P_n) \%$
86 %

P_n ... Nennwärmeleistung in kW

Anlage 3

Wirkungsgrade von Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30 % Pn	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in Grad C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in Grad C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizgeräte	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperatur-Zentralheizgeräte*)	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertgeräte	70	$\geq 91 + 1 \log P_n$	30**)	$\geq 97 + \log P_n$

Pn ... Nennwärmeleistung in kW

*) einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

**) Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklaufstemperatur)

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem ein Gesetz über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen
(Wiener Kleinf Feuerungsgesetz - WKIfG) erlassen und das Wiener
Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird

Problem:

Die Richtlinie 78/170/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht industriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 und die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, sind innerhalb der EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Ziel:

Erlassung eigener Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen sowie Anpassung des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes an die maßgeblichen EU-rechtlichen Vorschriften.

Lösungen:

Erlassung eines Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes und Novellierung des vorgenannten Materiengesetzes betreffend Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf kommt es zu unvermeidbaren Belastungen der Wirtschaft und der Konsumenten, da die vorgesehenen Typenprüfungen und die Konformitätsnachweisverfahren zusätzliche Kosten im Rahmen des Produktionsprozesses verursachen, die sich zusätzlich auf die Anschaffungskosten von Kleinfeuerungen auswirken werden. Für die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien werden sich aber auch positive Auswirkungen zeigen, da ein größerer Arbeitsanfall für zugelassene Stellen und Rauchfangkehrer zusätzliche Arbeitsplätze schaffen kann.

Kosten:

Es wird mit einer gewissen finanziellen Mehrbelastung der Gemeinde zu rechnen sein. Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf eines Wiener Kleinfeuerungsgesetzes dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Wiener Notifizierungsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem ein Gesetz über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen (Wiener Kleinf Feuerungsgesetz - WKIfG) erlassen und das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird

A. Allgemeines

1) Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Der vorliegende Gesetzentwurf und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung dienen der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl. für Wien Nr. 34/1995 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 13/1998 (im Folgenden kurz Kleinf Feuerungsvereinbarung genannt);
- Artikel 5 und 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, LGBl. für Wien Nr. 33/1995 (im Folgenden kurz Energiesparvereinbarung genannt);
- Richtlinie 78/170/EWG des Rates vom 13. Februar 1987 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht industriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, Amtsblatt Nr. L 52 vom 23.2.1978, S. 32, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982, Amtsblatt Nr. L 378 vom 31.12.1982, S. 19 (im Folgenden kurz Richtlinie 78/170/EWG genannt) und
- Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17, in der Fassung der Berichtigungen Amtsblatt Nr. L 195 vom 14.7.1992, S. 32, und Amtsblatt Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 112, sowie der Änderungen in der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli

1993, Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.8.1993, S 1, (im Folgenden kurz Richtlinie 92/42/EWG genannt).

-

Dieser Gesetzentwurf wurde in Anlehnung an die Regelung dieses Komplexes durch das Kärntner Heizungsanlagengesetz, LGBl. für Kärnten Nr. 63/1998, erstellt, da dieses als erstes einem Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG unterzogen wurde. Den dabei von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und von mehreren Mitgliedstaaten aufgezeigten Bedenken wurde durch Änderungen Rechnung getragen, weswegen die sohin geänderte Fassung von der Europäischen Kommission nicht weiter beanstandet wurde. Die Vorstellungen der Europäischen Kommission wurden nun auch bei der Umsetzung durch das Land Wien berücksichtigt.

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998, Amtsblatt Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2001/394/A).

2) Kompetenzgrundlagen

Die Luftreinhaltung war ursprünglich als Annexmaterie je nach ihrem Sachzusammenhang verschiedenen Kompetenztatbeständen des B-VG (Luftreinhaltung in Bezug auf gewerbliche Betriebsanlagen, das Krafffahrwesen, die Straßenpolizei, das Elektrizitätswesen, das Dampfkesselwesen, das Bergwesen usw.) zuzuordnen, wobei mangels besonderer bundeskompetenzrechtlicher Anknüpfungspunkte vor allem der Bereich der Heizungsanlagen in die Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 B-VG fiel.

Mit der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde die Annexkompetenz auf dem Gebiet der Luftreinhaltung beseitigt und eine umfassende Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Luftreinhaltung geschaffen, ausgenommen der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in der Fassung des Art. I Z. 3 dieser Novelle ist "die Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Län-

der für Heizungsanlagen" in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG verblieben luftreinhalterechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Heizungsanlagen im bisherigen Umfang in der Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder. Dies ist im wesentlichen der Bereich des Hausbrandes (Heizungsanlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung). Darunter fallen jene Heizungsanlagen, für die den Ländern kompetenzrechtliche Ingerenz, speziell unter dem Titel des Bauwesens und der Feuerpolizei, zukommt. Eine gewisse Einschränkung der Kompetenz der Länder ergibt sich aus der ebenfalls mit der B-VG-Novelle 1998 eingefügten Bedarfskompetenz des Bundes gemäß Art. 11 Abs. 5 B-VG zur Erlassung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe. Solcherart festgelegte Emissionsgrenzwerte dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.

Die Zuständigkeit der Länder erstreckt sich aber auch auf die Regelung über das Inverkehrbringen von Heizungsanlagen. Dies wurde auch durch das Gutachten des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 14.12.1992, GZ 600.619/22-V/5/92, bestätigt.

Vorschriften über das Inverkehrbringen von Heizungsanlagen bezogen auf Aspekte des Umweltschutzes, der Luftreinhaltung und der Energieeinsparung können auf Art. 15 Abs. 1 B-VG gestützt werden. Auch im Zuge der Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie in den Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetzen der Länder haben die Länder von ihrer Kompetenz zur Regelung des Inverkehrbringens von Bauprodukten Gebrauch gemacht.

3) Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Landesgesetzes:

Konkrete Berechnungen sind der folgenden Kostenabschätzung zu entnehmen, die wegen des Fehlens ausreichender Erfahrungswerte teils auf Vergleichswerten beruht und daher als Orientierungshilfe nur eine grobe Abschätzung der möglichen Kostenverursachung für das Land Wien darstellen kann. Für die Leistungsprozesse 1 und 4 konnten als Vergleichswerte die Verfahren der Baustoffzulassung nach § 97 Bauordnung für Wien herangezogen werden. Für den Leistungsprozess 7 konnten als Ver-

gleichswerte die Strafverfahren nach § 28 Wiener Ölfeuerungs-gesetz, LGBl. für Wien Nr. 19/1974, i.d.g.F., § 9 Wiener Gasgesetz LGBl. für Wien Nr. 17/1954, i.d.g.F., nach dem Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz und dem Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz herangezogen werden. Für die Leistungsprozesse 2, 3 und 6 konnten als Erfahrungswerte die Verfahren nach § 22 Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz verwendet werden.

Dem Bund erwachsen keine Kosten. Diesbezüglich wird auf das Vorblatt hingewiesen.

I. Analyse der kostenrelevanten Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1 Feststellungsverfahren (§ 3 Abs. 8)

Die Behörde hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerung die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade erfüllt, wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung eines Prüfberichtes verweigert haben.

Leistungsprozess 2 Verbot des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen und deren Bauteilen (§ 6 Abs. 2)

Die Behörde hat nötigenfalls das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und deren Bauteilen mit Bescheid zu untersagen, wenn diesen keine technische Dokumentation beigegeben ist.

Leistungsprozess 3 Verbot des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen und deren Bauteilen (§ 7 Abs. 3)

Die Behörde hat nötigenfalls das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und deren Bauteilen mit Bescheid zu untersagen, wenn diese kein Typenschild tragen oder mit einem Zeichen versehen sind, dass mit einem Typenschild verwechselt werden kann oder das angebrachte Typenschild unrichtige Angaben enthält.

Leistungsprozess 4 Feststellungsverfahren (§ 9 Abs. 8 i.V.m. § 9 Abs. 13)

Die Behörde hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerung den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 entspricht, wenn zwei zugelassenen Stellen die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung verweigert haben.

Leistungsprozess 5 Verordnung über die Durchführung des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 9 Abs. 12)

Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen für das Verfahren der EG-Baumusterprüfung und das Verfahren der Konformitätserklärung zu erlassen.

Leistungsprozess 6 Verbot des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen und deren Bauteile (§ 10 Abs. 4 und 5)

Die Behörde hat nötigenfalls mit Bescheid das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und deren Bauteilen zu untersagen und die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen anzuordnen, wenn die CE-Kennzeichnung ohne Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen auf den Kleinf Feuerungen angebracht wurde und der Hersteller bzw. sein Vertreter die Kleinf Feuerung trotz Aufforderung der Behörde nicht wieder in Einklang mit den Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung bringt.

Leistungsprozess 7 Strafen (§ 13)

Die Zuständigkeit liegt beim Magistrat.

II. Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens, d.h. ob zwei zugelassene Stellen die Ausstellung eines Prüfberichtes verweigert haben (dabei trifft den Antragsteller eine Mitwirkungspflicht) und die Unterlagen vollständig sind
- die Behörde hat ein Verfahren nach § 4 Wiener Kleinf Feuerungsgesetz durchzuführen
- Bestellung eines Sachverständigen; wenn der Behörde keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, können nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden; allenfalls ist der Antragsteller zum Erlag eines entsprechen Vorschusses zu verhalten (§ 52 und § 76 AVG)
- Einholung eines Gutachtens über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade entsprechend der Anlagen 1 und 2
- Beweisergebnis wird der Partei bekannt gegeben, allenfalls Verhandlung
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 2

- Überprüfung des angezeigten bzw. von Amts wegen festgestellten Sachverhaltes durch Heranziehung von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot des Inverkehrbringens gegeben sind
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 3

- Überprüfung durch Heranziehung von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot des Inverkehrbringens gegeben sind
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 4

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens, d.h. ob zwei zugelassene Stellen die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung verweigert haben (dabei trifft den Antragsteller eine Mitwirkungspflicht) und die Unterlagen vollständig sind
- die Behörde hat ein Verfahren nach § 9 Wiener Kleinf Feuerungsgesetz durchzuführen
- Bestellung eines Sachverständigen; wenn der Behörde keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, können nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden; allenfalls ist der Antragsteller zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses zu verhalten (§ 52 und § 76 AVG)
- Einholung eines Gutachtens über die Einhaltung der Wirkungsgrade entsprechend Anlage 3
- Beweisergebnis wird der Partei bekannt gegeben, allenfalls Verhandlung
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 5

- Umsetzung der Anhänge III und IV der Richtlinie 92/42/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG
- Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes

- Begutachtungsverfahren
- Beschlussfassung, Kundmachung

Leistungsprozess 6

- Überprüfung durch Heranziehung von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot des Inverkehrbringens gegeben sind
- Gewährung des Parteiengehörs
- Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- neuerliche Überprüfung durch Sachverständige, ob der Aufforderung entsprochen wurde
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 7

- Vorhalt des Tatvorwurfes
- Anhörung des Beschuldigten
- allenfalls Erhebung von weiteren Beweisen
- Erlassung des Bescheides

III. Abschätzung der Personal- und Vollzugskosten unter Berücksichtigung der geschätzten Vollzugshäufigkeit

Leistungsprozesse 1 und 4

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Überprüfung der Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens und der Vollständigkeit der Unterlagen	A	30	1	30
Bestellung bzw. Heranziehung von Sachverständigen, Anordnung eines Kostenvorschusses	A	30	1	30
Gewährung des Parteien-	A	150	1	150

gehöres, ev. Verhandlung (inkl. 60 Minuten Fahrzeit zur Ortsaugenscheins- verhandlung)				
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60
Abweichungen von einem normalen Verfahrensablauf (z.B.: Verbesserungsauf- träge)	A	40	0,5	20

Verwendungs- gruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in Eu- ro	Personalkosten pro Verfahren in Euro
A	1	310	0,70	216,27
C	1	60	0,31	18,75
gesamt	2	370		235,02

pro Jahr 3 Verfahren je Leistungsprozess

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren

235,02

x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr

6

+ Zuschlag von 40% der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

1.974,20

Leistungsprozesse 2 und 3

Arbeitsschritte	Verwen-	Zeitbedarf in	Wahrschein-	Erwartungs-
------------------------	----------------	----------------------	--------------------	--------------------

	Verwendungsgruppe	Minuten	Personalkosten	Wert
Heranziehung von Sachverständigen zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Verbot des Inverkehrbringens gegeben sind (inkl. 60 Minuten Fahrtzeit für Erhebungen vor Ort)	A	120	1	120
Gewährung des Parteigehöres	A	40	1	40
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in Euro	Personalkosten pro Verfahren
A	1	220	0,70	153,49
C	1	60	0,31	18,75
gesamt	2	280		172,23

pro Jahr insgesamt 3 Verfahren

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren

172,23

x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr

3

+ Zuschlag von 40% der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

723,39

Leistungsprozess 5

Eine genaue Aufstellung zu diesem Leistungsprozess ist mangels Vergleichsdaten nicht möglich. Nach der Erlassung einer solchen Verordnung, zu der Österreich und somit innerstaatlich auch das Land Wien auf Grund der Richtlinie 92/42/EWG verpflichtet ist, ist nur bei Novellierungen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben mit einem Bedarf nach Änderung dieser Verordnung zu rechnen. Die vorgenannte Richtlinie gibt den Verordnungsinhalt sehr detailliert vor, so dass eine beinahe wörtliche Übernahme derselben möglich ist. Lediglich sprachliche Anpassungen an die innerstaatliche Rechtssprache sind erforderlich.

Leistungsprozess 6

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Heranziehung von Sachverständigen zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Verbot des Inverkehrbringens gegeben sind (inkl. 60 Minuten Fahrtzeit für Erhebungen vor Ort)	A	150	1	150
Gewährung des Parteigehörs	A	40	1	40
Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes	A	40	1	40
neuerliche Überprüfung durch Sachverständige, ob der Aufforderung entspro-	A (B)	90	1	90

chen wurde (inkl. 60 Minuten Fahrtzeit für Erhebung vor Ort)				
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	70	1	70

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in öS	Personalkosten pro Verfahren
A	1	380	9,6	265,11
C	1	70	4,3	21,87
gesamt	2	450		286,96

pro Jahr insgesamt 1,5 Verfahren

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren

286,96

x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr

1,5

+ Zuschlag von 40% der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

602,67

Leistungsprozess 7

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Vorhalt des Tatvorwurfes	A,B	30	1	30

Anhörung des Beschuldigten allenfalls Erhebung von weiteren Beweisen (z.B.: Zeugeneinvernahme)	A,B	90	1	90
Erlassung des Bescheides	A,B	40	1	40
Reinschriften	C	40	1	40

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in öS	Personalkosten pro Verfahren
A (B)	1	160	9,6 (5,9)	111,63 (68,60)
C	1	40	4,3	12,50
gesamt	2	200		124,13 (81,10)

pro Jahr 14 Verfahren

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren 124,13
(81,10)

x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr
14

+ Zuschlag von 40% der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr 2.432,85
(1.589,62)

IV. Vollzugskosten

Geschätzte gesamte Vollzugskosten aller Leistungsprozesse (soweit eine Abschätzung vorgenommen werden konnte) pro Jahr: 5.733,11 (4.889,87 bei Verwendung von Bediensteten der Verwendungsgruppe B beim Leistungsprozess 7)

Kosten für Transferzahlungen fallen keine an. Ebenso sind keine Einsparungen durch Kompensation oder Minderkosten (z.B. durch Entfall eines bisherigen Leistungsprozesses) zu erwarten. Die Kosten für Folgeerlöse (z.B.: durch Gebühren, Entgelte usw.) wurden nicht berücksichtigt. Die anfallenden Kosten für die Sachverständigen hat gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 die Partei zu tragen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt bzw. die Kosten verursacht hat.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zu § 1:

Die Begriffsbestimmungen im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 22 folgen dem Artikel 2 der Kleinfeuerungsvereinbarung. Die Definition des § 1 Abs. 1 Z 23 entspricht dem Artikel 6 Abs. 1 zweiter Satz der Energiesparvereinbarung und der Richtlinie 92/42/EWG. Mit den Z 24 bis 28 des gegenständlichen Absatz 1 wird großteils der Artikel 2 der Richtlinie 92/42/EWG umgesetzt.

Vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs sind nur Neugeräte erfasst. Dies ist durch die im Allgemeinen Teil der beiden erstgenannten Richtlinien des Rates, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden, geboten, und zwar auf Grund des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 78/170/EWG, der von neuen Wärmeerzeugern zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung spricht, und auf Grund des Art. 1 der Richtlinie 92/42/EWG, der den Geltungsbereich dieser Richtlinie auf neue Warmwasserheizkessel beschränkt. § 14 des vorliegenden Gesetzentwurfes sieht eine Übergangsbestimmung für Altgeräte vor, die nicht den Anforderungen des Wiener Kleinfeuerungsgesetzes entsprechen. Diese dürfen bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden (siehe auch Bemerkung zu § 14). Für

Kleinfeuerungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes erstmals in Verkehr gebracht wurden, kommt der gegenständliche Gesetzentwurf nicht zur Anwendung. Für diese gilt aber ebenso wie für Neugeräte § 12 Abs. 6 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, der für die beabsichtigte Errichtung einer Feuerstätte, der Änderung der Heizleistung oder der Brennstoffart, von der eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Luftqualität zu erwarten ist, eine Anzeigepflicht normiert.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass unter den Begriff des "Inverkehrbringens" nur Tätigkeiten subsumiert werden können, die einen entsprechenden Bezug zum Landesgebiet Wien aufweisen. So ist zwar das Abgeben oder Versenden in oder aus Wien als Inverkehrbringen im Sinn des vorliegenden Landesgesetzes zu betrachten, nicht aber die bloße Durchfuhr.

Zu § 2:

Der 2. Abschnitt regelt die Voraussetzungen, unter denen Kleinfeuerungen und deren Bauteile (und zwar Neugeräte, d.h. Geräte, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes erstmals in Verkehr gebracht werden, siehe die Übergangsbestimmung des § 14 und die Bemerkungen zu § 1 und § 14) in Verkehr gebracht werden dürfen, wobei Aspekte der Luftreinhaltung in Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte und der Energieeinsparung in Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Wirkungsgrade im Vordergrund stehen. Damit wird die unter Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben erstellte Kleinfeuerungsvereinbarung in Bezug auf Kleinfeuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von bis zu 400 kW umgesetzt.

Grundsätzlich muss für alle Kleinfeuerungen bzw. deren Bauteile durch einen Prüfbericht (§ 3) einer zugelassenen Stelle (§ 3 Abs. 2) nachgewiesen werden, dass sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 einhalten und die Wirkungsgrade der Anlage 2 - bei Zentralheizgeräten der Anlage 3 (der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade ist aber bei diesen Geräten nicht durch einen Prüfbericht, sondern durch das Konformitätsnachweisverfahren und die CE-Kennzeichnung zu erbringen) - nicht überschreiten; es muss ihnen eine technische Dokumentation (§ 6) beigegeben und je-

weils an der Kleinf Feuerung ein Typenschild (§ 7) angebracht werden. Bei Zentralheizgeräten ist der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 3 durch den Nachweis der Konformität (§ 9) und die CE-Kennzeichnung (§ 10) zu erbringen; dazu ist jeweils an der Kleinf Feuerung eine CE-Kennzeichnung anzubringen.

Diese Unterscheidung der Kleinf Feuerungen ist auf Grund unterschiedlicher gemeinschaftsrechtlicher Regelungen geboten. Die Zentralheizgeräten sind durch die Richtlinie 92/42/EWG geregelt. Gemäß Art. 7 Abs. 2 letzter Satz dieser Richtlinie entsprechen bei Gasheizkesseln die Verfahren zur Bewertung der Konformität des Wirkungsgrades den Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den Sicherheitsanforderungen im Rahmen der Richtlinie 90/396/EWG, die insofern eine Änderung erfahren hat. Die sonstigen Kleinf Feuerungen sind auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene durch die Richtlinie 78/170/EWG geregelt. Die Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als Kleinf Feuerungen den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 und Zentralheizgeräten den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 zu entsprechen haben. Für den Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade sind verschiedene Verfahren vorgesehen.

Unter Kleinf Feuerungen, definiert in § 1 Abs. 1 Z 1, werden gemäß § 1 Abs. 1 Z 24 auch Zentralheizgeräten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe verstanden, unter die auch Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten fallen.

Der Wirkungsgrad einer Kleinf Feuerung ist in § 1 Abs. 1 Z 23 definiert als das Verhältnis von Nutz-Energiewert zum Aufwand-Energiewert, angegeben in Prozent. Je höher der Wirkungsgrad einer Kleinf Feuerung ist, desto weniger Energie muss ihr zugeführt werden, um dieselbe Wärmemenge zu erzeugen. Dieser relativ geringere Energieträgerverbrauch bewirkt - da weniger Brennstoff verbrannt wird - aber auch geringere Schadstoffemissionen und dient damit auch dem Umweltschutz. Aus einem geringeren Brennstoffverbrauch resultieren geringere Betriebskosten für den einzelnen Anlagenbetreiber und volkswirtschaftlich betrachtet geringere Kosten für Energieträgerimporte.

Mit den vorliegenden Bestimmungen soll vor allem der Inverkehrbringer verpflichtet werden, da dem Konsumenten ein entsprechendes einschlägiges Fachwissen in

Hinblick auf die Überprüfung einer Kleinfeuerung bzw. eines Bauteiles einer Kleinfeuerung auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgrade zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht zugemutet werden kann. Insofern handelt es sich auch um eine Qualitätssicherung, die weiters dem Konsumentenschutz dient. Der Benutzer einer Kleinfeuerung wird insofern in Pflicht genommen, als er gemäß dem mit diesem Gesetzentwurf eingefügten § 3 Abs. 3 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes verpflichtet wird, die technische Dokumentation in der Nähe der Kleinfeuerung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorzulegen. Diese Verpflichtung soll eine rasche und effiziente Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes ermöglichen.

Der Absatz 1 dieser Bestimmung setzt neben den genannten Richtlinien auch die Artikel 3, 5, 6 und 7 der Kleinfeuerungsvereinbarung sowie den Artikel 5 und 6 der Energiesparvereinbarung um. Die im Absatz 2 geregelte Ausnahme ist auf Grund der Richtlinie 92/42/EWG des Rates geboten.

Zu § 3:

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade ist durch einen Prüfbericht nachzuweisen. Bei Serienprodukten genügt die Erstellung eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis der Serie, Stückprüfungszeugnisse sind nicht vorgesehen.

Ortsfest gesetzte Öfen oder Herde - wie beispielsweise Kachelöfen - werden erst am Aufstellungsort errichtet. Für diese ist es ausreichend, wenn in der technischen Dokumentation bestätigt wird, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinfeuerung, die für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herds übereinstimmen, für den bereits der Nachweis eines positiven Prüfberichtes erbracht worden ist (Abs. 5).

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so darf der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd dann in Verkehr gebracht werden, wenn in der technischen Dokumentation bestätigt wird, dass dieser Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht (Abs. 7) In diesem Fall müssen Untersuchungen einer zugelassenen Stelle ergeben haben, dass ent-

sprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhalten (Abs. 6).

Als zugelassene Stellen gemäß Abs. 2, die einen Prüfbericht ausstellen dürfen, gelten akkreditierte Prüfstellen. Es kommen insbesondere Akkreditierungen nach dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Akkreditierungsgesetz - AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, sowie nach dem Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz - WBAG, LGBl. für Wien Nr. 30/1996 in Betracht. Auch Prüfstellen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU zugelassen, der EU-Kommission notifiziert und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht worden sind, werden als zugelassene Stellen in Frage kommen, wenn sich ihre Zulassung auf Emissions- und Wirkungsgradmessungen bezieht.

Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen durch die zugelassene Stelle muss entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen, wobei insbesondere auf die harmonisierten Europäischen Normen (EN) oder die österreichischen Normen, die sie umsetzen (ÖNORMEN), oder gleichartige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen ist.

Diese Bestimmung setzt den Artikel 4 der Kleinf Feuerungsvereinbarung um und regelt weiters die Anforderungen an den von einer zugelassenen Stelle auszustellenden Prüfbericht und einen "Rechtsschutz" für den Fall, dass zwei zugelassene Stellen die Ausstellung eines Prüfberichtes verweigert haben.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt in Umsetzung des Art. 8 der Kleinf Feuerungsvereinbarung das Prüfverfahren, nach dem die zugelassene Stelle die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade zu überprüfen und gemäß § 4 einen Prüfbericht auszustellen hat.

Durch derartige Prüfstandsmessungen soll gewährleistet werden, dass nur solche Kleinfeuerungen und deren Bauteile in Verkehr gebracht werden, die diesen vorgegebenen Standard nachweislich erfüllen. Kleinfeuerungen verursachen einen beträchtlichen Anteil der gesamt-österreichischen Emissionen von Luftschadstoffen. Für die Raumheizung und Warmwasserbereitung werden etwa 40 % des heimischen Endenergieverbrauches benötigt. Zahlreiche Studien belegen ein beachtliches Potential bei der Reduktion von Schadstoffen im Falle der Anwendung von modernen, den ökologischen Erfordernissen entsprechenden Verbrennungstechnologien.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass aus verwaltungsökonomischen und technischen Gründen (Fehlen von einheitlichen Messnormen und Messgeräten) eine flächendeckende Kontrolle des Betriebes von Einzelöfen nicht möglich ist. Insbesondere bei Heizungen für feste Brennstoffe sind Emissionsmessungen nur am Prüfstand vor der Installation der Heizung zielführend, weil eine Sanierung von beim Betrieb festgestellten Mängeln zu kostspielig wäre. Es ist daher erforderlich, für die in der Praxis weit verbreiteten Kleinfeuerungen die bisherigen baurechtlichen und luftreinhalterechtlichen Bestimmungen durch eine Regelung über das Inverkehrbringen zu ergänzen. Kleinfeuerungen dürfen demnach nur nach einer vorherigen Typenprüfung in Verkehr gebracht werden.

Um den Anliegen der Wirtschaft und den Anforderungen des Art. 4 B-VG Rechnung zu tragen, haben sich die Länder in der Kleinfeuerungsvereinbarung auf eine einheitliche Vorgangsweise bei der Regelung des Inverkehrbringens von Kleinfeuerungen geeinigt.

Die Beibehaltung eines guten Emissionsverhaltens und einer effizienten Nutzung von Energie im laufenden Betrieb einer Kleinfeuerung wird durch die - bereits auf Grund des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz erlassenen - Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über Grenzwerte der Abgasverluste von Feuerstätten und die Grenzwerte bestimmter, von Feuerstätten ausgehender Emissionen sowie das Verfahren zur Feststellung derselben erlassen werden (Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung 2004), LGBl. für Wien Nr. 23/2004), gewährleistet, die durch den gegenständlichen Gesetzentwurf nicht geändert wird und sohin den strengeren Prüfstand - Werten zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens -

nicht angepasst werden soll, da die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und der Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten der Anlage 3 im laufenden Betrieb realistischweise nicht immer möglich ist und daher nicht verlangt werden kann.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen, unter denen Prüfberichte auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen oder auf Grund anderer landesrechtlicher Bestimmungen oder auf Grund von Regelungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Prüfberichten, die sich ausdrücklich auf das vorliegende Landesgesetz stützen, gleich gehalten werden.

Voraussetzung für die Gleichbehandlung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, dass solche Prüfberichte auf Grund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten der Anlage 3 eingehalten werden.

Prüfberichte auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen im Sinne der Kleinf Feuerungsvereinbarung werden ohne weitere Bedingungen Prüfberichten nach diesem Landesgesetz gleich gehalten.

Diese Bestimmungen sind auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen geboten, um die angestrebte Beseitigung von technischen Handelshemmnissen beim Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen zu verwirklichen und sicherzustellen. Innerhalb von Österreich sichert die Kleinf Feuerungsvereinbarung der Länder, dass der Artikel 4 des B-VG, der die Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes normiert, eingehalten wird.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt in Umsetzung des Art. 5 der Kleinf Feuerungsvereinbarung den Inhalt der technischen Dokumentation.

Zu § 7:

Diese Bestimmung setzt den Art. 6 der Kleinfeuerungsvereinbarung um. Durch die Anbringung eines Typenschildes soll es Überwachungs- und Prüforganen sowie dem Verbraucher ermöglicht werden, sofort nachzuvollziehen, ob die entsprechende Kleinfeuerung oder deren Bauteil den Anforderungen des Wiener Kleinfeuerungsgesetzes entspricht, insbesondere den Emissionsgrenzwerten und den Wirkungsgraden.

Zu § 8 bis § 11:

Die §§ 8 bis 10 des 3. Abschnittes regeln in Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG die Voraussetzungen, unter denen Zentralheizgeräte in Verkehr gebracht werden dürfen. Bei diesen Geräten handelt es sich ebenfalls um Kleinfeuerungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1, sodass neben den im 2. Abschnitt geforderten Voraussetzungen auch die Vorschriften des 3. Abschnittes erfüllt werden müssen (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu § 2).

Der § 8 Abs. 3 ist durch Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 92/42/EWG geboten, der durch die Richtlinie 93/68/EWG eingefügt wurde.

Der § 9 regelt das Konformitätsnachweisverfahren, mit dem die Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 3 nachgewiesen wird. Dieses Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte, die Baumusterprüfung und die Konformitätserklärung. Die zugelassene Stelle (§ 11) prüft im Baumusterprüfverfahren, ob das Zentralheizgerät die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhält und stellt bei Vorliegen dieser Voraussetzung eine Baumusterprüfbescheinigung aus. Mit der Konformitätserklärung, die vom Hersteller des Zentralheizgerätes oder seinem Vertreter auszustellen ist, wird sodann bestätigt, dass das betreffende Gerät der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entspricht.

Der § 9 Abs. 8 gewährleistet das auf Grund der Richtlinie 92/42/EWG in Anhang III Modul B Punkt 5 letzter Satz vorzusehende Einspruchsverfahren.

Die Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 12 ermöglicht eine rasche und einfache Umsetzung der Anhänge III und IV der Richtlinie 92/42/EWG. Da diese Anhänge bereits mit der Richtlinie 93/68/EWG geändert wurden und weitere Änderungen dieser Anhänge nicht auszuschließen sind, wurde diese Form der Umsetzung gewählt.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 11 wird auf die Ausführungen zu § 3 hingewiesen.

Von der Normierung von Zutrittsrechten und Auskunftspflichten in einen eigenen Abschnitt zur Erleichterung der Überwachungs- und Überprüfungstätigkeit der Behörde konnte Abstand genommen werden, da solche Regelungen bereits in den jeweiligen Verwendungsvorschriften von Heizungen enthalten sind (siehe § 3 Abs. 1 und 2 Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz und § 4 Abs. 2 Wiener Gasgesetz). Für die dem Wiener Ölfeuerungs-gesetz unterliegenden Einrichtungen und Lagerungen von Heizöl kommt § 1 Abs. 3 Wiener Ölfeuerungs-gesetz in Verbindung mit § 129 Abs. 3 der Bauordnung für Wien zur Anwendung.

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Strafbestimmungen, wobei auch der Versuch strafbar ist und der Verfall von Kleinf Feuerungen und deren Bauteile ausgesprochen werden kann. Gemäß § 39 VStG kann dazu die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen als Sicherungsmaßnahme verfügt werden.

Zu § 14:

Diese Übergangsbestimmung für Altgeräte, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht entsprechen, ist bereits im Art. 9 der Kleinf Feuerungsvereinbarung vorgegeben und wegen des aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten Vertrauensschutzprinzips auch verfassungsrechtlich geboten. Zwar dürfen gemäß Artikel 9 der Kleinf Feuerungsvereinbarung Lagerbestände an Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht entsprechen, bis sechzehn Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung in Verkehr gebracht werden. Da die revidierte Kleinf Feuerungsvereinbarung am 25.7.1998 in Kraft getreten ist, jedoch ein Wirksamwerden

des vorliegenden Entwurfes nicht innerhalb der im Art. 10 Abs. der Kleinfeuerungsvereinbarung vorgesehenen Frist von längstens zehn Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich ist, wird die zusätzliche sechsmonatige Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von Altgeräten, die nicht den Anforderungen des vorliegenden Gesetzentwurf entsprechen, nicht an die Fristenabfolge nach der Vereinbarung geknüpft. Vielmehr wird die Übergangsfrist mit sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes festgesetzt.

Zu Artikel II:

Zu § 3:

Diese Bestimmung ist erforderlich, um der Behörde oder dem Rauchfangkehrer die Überprüfung der Kleinfeuerungsanlage im Sinne des Wiener Kleinfeuerungsgesetzes und des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes zu ermöglichen.

Zu § 15f:

Gemäß § 15f Abs. 1 hat die Behörde die Bestellung von Personen zu Überprüfungsorganen im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen ein Verzeichnis zu führen. Dieses Verzeichnis soll nun öffentlich zugänglich gemacht und zu diesem Zweck ins Internet gestellt werden. Bei Widerruf ist das betroffene Überprüfungsorgan wieder aus dem Verzeichnis zu streichen, so dass in diesem Verzeichnis jeweils nur die Personen genannt werden, die tatsächlich als Überprüfungsorgane tätig sind.

Zu § 15g:

Mit dieser novellierten Fassung des dritten und vierten Satzes des § 15g Abs. 3 Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz wird der Rauchfangkehrer insofern als Überwachungsorgan in Pflicht genommen, als er anlässlich der gemäß § 15a leg. cit. vorgesehenen Reinigungs- und Überprüfungstermine bei Kleinfeuerungen auch das Vorliegen der technischen Dokumentation, des Typenschildes und erforderlichenfalls

der CE-Kennzeichnung nach dem Wiener Kleinf Feuerungsgesetz zu überprüfen und gegebenenfalls deren Fehlen der Behörde anzuzeigen hat.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Zum Gesetz, mit dem ein Gesetz über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen (Wiener Kleinfeuerungsgesetz – WKlfG) erlassen und das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird

geltender Gesetzestext

Entwurftext

Gesetz über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen (Wiener Kleinfeuerungsgesetz – WKlfG)

Artikel I

Artikel I

§ 1 Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kleinfeuerungen: technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) Brennstoffe gemäß Z 2 bis Z 5 in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerungsanlage notwendig sind, nicht Teil der Kleinfeuerungsanlage. Bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinfeuerungsanlage. Unter Kleinfeuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluftzeuger einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen. Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter;

2. biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (z. B. Holz, Rinde, Stroh, Produkte aus Ölsaaten usw.);

3. fossile feste Brennstoffe: Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen

Lagerstätten gewonnen werden:

- a) alle Arten von Braunkohle,
- b) alle Arten von Steinkohle,
- c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
- d) Torf;

4. flüssige Brennstoffe: flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht, Heizöl mittel);

5. gasförmige Brennstoffe: Brenngase (Erdgas, Flüssiggas);

6. Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung): die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der Heizwert H_u zugrunde gelegt wird;

7. Wärmeleistung: die je Zeiteinheit von der Kleinfeuerung nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;

8. Nennwärmeleistung (P_n): die höchste für den Betrieb der Kleinfeuerung (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);

9. Teillast: der Betrieb der Kleinfeuerung bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;

10. Wärmeleistungsbereich: der vom Hersteller der Kleinfeuerung festgelegte Bereich, in dem die Kleinfeuerung bestimmungsgemäß betrieben werden kann;

11. Verbrennungsgase: die in der Kleinfeuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie

die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;

12. Emission: die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie;

13. Emissionsgrenzwert: die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Rauchgasvolumen bezogen; die Volumeneinheit ist auf Normbedingungen und auf einen jeweils angegebenen Sauerstoffgehalt bezogen;

14. NO_x-Emissionen: die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂);

15. OGC-Emissionen: die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;

16. CO-Emission: die Emission von Kohlenstoffmonoxid;

17. Staub-Emission: die Emission von dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden;

18. Rußzahl: der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);

19. bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinf Feuerung: jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für die Kleinf Feuerung vorgesehen ist;

20. Serie: eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;

21. Baureihe: eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z. B. Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen;

22. Inverkehrbringen:

a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles einer Kleinfeuerung zum Zwecke des Anschlusses,

b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils von Kleinfeuerungen für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen an den Auftraggeber;

23. Wirkungsgrad: das Verhältnis von Nutzleistung zur aufgewendeten Leistung (angegeben in Prozent);

24. Zentralheizgerät: ein aus Kessel und Brenner bestehender zentraler Wärmeerzeuger, der zur Übertragung der durch die Verbrennung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen freigesetzten Wärme an einen Wärmeträger (z.B. Wasser) für mehrere Räume dient;

25. Bauteile: der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner;

26. mittlere Kesseltemperatur: Mittelwert der Wassertemperatur am Eingang und am Ausgang des Kessels;

27. Niedertemperatur-Zentralheizgerät: ein Kessel, der kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 bis 40 Grad Celsius funktionieren und in dem es unter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann;

28. Brennwertgerät: ein Kessel, der für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert ist.

2. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

§ 2 (1) Kleinf Feuerungen und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreiten,
2. sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2 aufweisen,
3. ihnen eine schriftliche technische Dokumentation (§ 6) beigegeben ist, der, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, eine beglaubigte deutsche Übersetzung anzuschließen ist, und
4. am Brenner und am Kessel oder, wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung ein Typenschild (§ 7) angebracht ist; die nicht mit einem Typenschild ausgestatteten Bauteile müssen jedenfalls mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinf Feuerung nachweislich die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhält.

(2) Abs. 1 Z 2 gilt nicht für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile. Diese haben den Wirkungsgraden

der Anlage 3 zu entsprechen und die Voraussetzungen des 3. Abschnittes zu erfüllen.

Prüfbericht

§ 3 (1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade ist, sofern die Abs. 5 und 6 nichts anderes bestimmen, von demjenigen, der die Kleinf Feuerung oder den Bauteil einer Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle zu erbringen, der auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Bei Serienprodukten genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.

(2) Zugelassene Stellen im Sinne des Abs. 1 sind staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung.

(3) Die zugelassene Stelle hat in einem Prüfverfahren nach § 4 zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinf Feuerung oder der Bauteil einer Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgradanforderungen erfüllt.

(4) Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, dass die beschriebene Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgrade einhält, zu enthalten. Dies gilt sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern die Anforderungen des ersten Satzes erfüllen muss. Ist der Originalbericht nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss dem Prüfbericht eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen sein.

(5) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (§ 6) bestätigt, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinf Feuerung, die für die Erfüllung dieser Anforderungen notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis durch einen Prüfbericht erbracht worden ist.

(6) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die der Nachweis nach Abs. 5 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (§ 6) bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht.

(7) Eine solche Richtlinie ist als geeignet anerkannt, wenn durch eine zugelassene Stelle (Abs. 2) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhalten.

(8) Wenn zwei zugelassene Stellen (Abs. 2) die Ausstellung eines positiven Prüfberichtes verweigert haben, hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerung die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhält.

Prüfverfahren und Prüfbedingungen

§ 4 (1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade der Kleinf Feuerungen hat hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäi-

schen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe ist bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachzuweisen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe, dass der Nachweis bei kleinster Teillast für händisch beschickte Kleinfeuerungen bei höchstens 50 % der Nennleistung und für automatisch beschickte Kleinfeuerungen bei höchstens 30 % der Nennleistung zu erbringen ist.

Weiters gilt:

1. für händisch beschickte Kleinfeuerungen:

a) Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_x als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinfeuerungen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers (Pufferspeicher) vorzuschreiben.

b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muss durch eine vorhandene selbsttätige Rege-

lung erfolgen.

2. für automatisch beschickte Kleinf Feuerungen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, OGC und NO_x sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest 3 Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest 3 Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

(4) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Kleinf Feuerungen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Kleinf Feuerungen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.

Anerkennung von Prüfberichten

§ 5 (1) Prüfberichte aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über

Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl. für Wien Nr. 34/1995, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 13/1998, erlassen wurden, sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(2) Prüfberichte aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie von zugelassenen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 stammen, aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und die Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten die Wirkungsgrade der Anlage 3 eingehalten werden.

(3) Prüfberichte von hierfür zugelassenen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des § 3 Abs. 2 sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und die Wirkungsgrade der Anlage 2 oder bei Zentralheizgeräten die Wirkungsgrade der Anlage 3 eingehalten werden.

Technische Dokumentation

§ 6 (1) Die schriftliche technische Dokumentation hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerung einschließlich ihrer Bauteile (Bedienungs- und Wartungsanleitung),
2. die Art des Nachweises der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade unter Bezeichnung der zugelassenen Stelle sowie Angabe der Nummer und des Ausstellungsdatums des Prüfberichtes oder der Bestätigung im Sinne des § 3 Abs. 5 und 6,
3. die gemessenen Emissionswerte,
4. Wirkungsgrade entsprechend der Anlage 2, bei Zentralheizgeräten

ten entsprechend der Anlage 3,

5. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen, falls erforderlich, der Hinweis, dass die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf (§ 4 Abs. 3 Z 1 lit. a), und

6. bei Bauteilen von Kleinfeuerungen die Angabe, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerung nachweislich die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhält.

(2) Ist der Kleinfeuerung oder einem Bauteil einer Kleinfeuerung keine technische Dokumentation beigegeben, hat die Behörde nötigenfalls das Inverkehrbringen dieser Kleinfeuerung oder des Bauteiles mit Bescheid zu untersagen.

Typenschild

§ 7 (1) Das Typenschild hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers,
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinfeuerung vertrieben wird,
3. Herstellnummer und Baujahr,
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich,
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung,
6. zulässiger Brennstoff,
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers in bar),
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius,

9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W), und

10. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen, falls erforderlich, der Hinweis, dass die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf (§ 4 Abs. 3 Z 1 lit. a).

(2) Es ist verboten, auf Kleinfeuerungen oder deren Bauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung des Typenschildes irregeführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinfeuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Typenschildes nicht beeinträchtigt.

(3) Wenn eine Kleinfeuerung oder ein Bauteil einer Kleinfeuerung kein Typenschild aufweist, oder die Kleinfeuerung oder ein Bauteil mit einem Zeichen gekennzeichnet ist, das mit einem Typenschild verwechselt werden kann, oder das Typenschild unrichtige Angaben enthält, hat die Behörde nötigenfalls das Inverkehrbringen dieser Kleinfeuerung oder dieses Bauteiles mit Bescheid zu untersagen.

3. Abschnitt

Inverkehrbringen von Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

§ 8 (1) Zentralheizgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. die Anforderungen des 2. Abschnittes erfüllen,
2. die Wirkungsgrade der Anlage 3 einhalten,

3. die CE-Kennzeichnung (§ 10) tragen, und

4. bei Bauteilen in der Konformitätserklärung angegeben ist, mit welchem Kessel oder mit welchem Brenner sie kombiniert werden können, damit die Zentralheizgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe den Anforderungen der Z 1 und 2 entsprechen.

(2) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 3 ist durch den Nachweis der Konformität (§ 9) und die CE-Kennzeichnung (§ 10) zu erbringen.

(3) Werden Kleinf Feuerungen im Sinne des Abs. 1 auch von anderen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften erfasst, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser CE-Kennzeichnung angegeben, dass auch von der Konformität dieser Kleinf Feuerung mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinie auszugehen ist. Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die den Kleinf Feuerungen beigegebenen Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten geltenden Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.

Konformitätsnachweisverfahren

§ 9 (1) Der Nachweis der Konformität von in Serien hergestellten Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ist vor dem Inverkehrbringen einer dieser Kleinf Feuerungen zu erbringen durch:

1. die Baumusterprüfung und

2. die Konformitätserklärung.

(2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle (§ 11) prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Baumuster der Kleinf Feuerung, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem Vertreter, der seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Bereich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben muss, sofern nicht der Hersteller diesen Hauptwohnsitz (Sitz) hat, bei einer zugelassenen Stelle seiner Wahl (§ 11) einzubringen.

(4) Der Antrag muss zumindest Folgendes enthalten:

1. Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag von seinem Vertreter eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,

2. eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen zugelassenen Stelle eingereicht worden ist, und

3. technische Unterlagen.

(5) Ein Antrag auf Baumusterprüfung ist unzulässig, wenn für dasselbe Baumuster desselben Herstellers bereits bei einer anderen zugelassenen Stelle ein Antrag gestellt wurde.

(6) Der Antragsteller hat der zugelassenen Stelle ein Baumuster der Kleinf Feuerung zur Verfügung zu stellen. Wenn dies für die Durchführung des Prüfverfahrens notwendig ist, hat der Antragsteller auf Verlangen der zugelassenen Stelle weitere Baumuster zur Verfügung zu stellen.

(7) Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3, so hat die zugelassene Stelle dem Antragsteller eine Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, die jedenfalls den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Baumus-

terprüfung, falls erforderlich die Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

(8) Wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung verweigert haben, hat die Behörde auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters (Abs. 3) mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerung den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 entspricht.

(9) Der Hersteller hat der zugelassenen Stelle, bei der die technischen Unterlagen zur Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster, die die Übereinstimmung des Baumusters mit den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benützung der Kleinf Feuerung beeinflussen können, anzuzeigen. Die zugelassene Stelle hat nach Durchführung des Konformitätsnachweisverfahrens bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 7 eine Ergänzung der Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

(10) Die Konformitätserklärung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller oder sein Vertreter (Abs. 3) sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Kleinf Feuerungen der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.

(11) Der Hersteller, sein Vertreter oder derjenige, der das Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt, hat eine Kopie der Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen sowie eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produktes aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder deren Überwachungsorganen vorzulegen.

(12) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung, dass Kleinf Feuerungen die festgelegten Wirkungsgrade einhalten, zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Handel mit Kleinf Feuerungen und zur Vereinheitlichung des Konformitätsverfahrens entsprechend

dem Stand der Wissenschaft und Technik und in Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über:

1. das Verfahren der Baumusterprüfung,
2. die der Baumusterprüfung zugrunde zu legenden technischen Unterlagen,
3. die Baumusterprüfbescheinigung,
4. die gegenseitigen Informationspflichten der zugelassenen Stellen,
5. die Verfahren der Konformitätserklärung sowie die dabei allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme und die Überwachungsstellen.

(13) Abs. 1 bis 12 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen, mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 3 zu erfüllen hat.

CE-Kennzeichnung

§ 10 (1) Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller oder sein Vertreter an der Kleinf Feuerung oder am Bauteil der Kleinf Feuerung auf Grund der Baumusterprüfbescheinigung (§ 9 Abs. 2) und der Konformitätserklärung (§ 9 Abs. 10) die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Kleinf Feuerung mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 Z 1 , bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muss dem Muster des Anhanges I der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln,

Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17, in der Fassung der Berichtigungen Amtsblatt Nr. L 195 vom 14.7.1992, S 32, und Amtsblatt Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 112, sowie der Änderungen in der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.8.1993, S 1, entsprechen.

(3) Es ist verboten, auf Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Ist auf Kleinf Feuerungen eine CE-Kennzeichnung angebracht, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat die Behörde nötigenfalls mit Bescheid das Inverkehrbringen dieser Kleinf Feuerung zu untersagen und die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen Kleinf Feuerungen anzuordnen, wenn der Hersteller oder sein Vertreter die Kleinf Feuerung nicht innerhalb einer angemessenen, zwei Wochen nicht übersteigenden, Frist wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung bringt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen, mit der Maßgabe, dass durch die CE-Kennzeichnung die Konformität des Bauteiles in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern bescheinigt wird.

Zugelassene Stellen

§ 11 (1) Auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen zugelassene Stellen sind zugelassenen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzuhalten.

(2) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen im Sinne des Abs. 1 sind Prüf- und Überwa-

chungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(3) Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Stellen, welche für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen zugelassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, sind zugelassenen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzuhalten.

(4) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen im Sinne des Abs. 3 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

4. Abschnitt

Behörden

§ 12 Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Magistrat.

Strafbestimmungen

§ 13 (1) Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

a) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen, die den Bestimmungen der §§ 2 oder 8 nicht entsprechen, in Verkehr bringt,

b) Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,

- c) Prüfberichte im Sinne des § 3 ausstellt, ohne dazu befugt zu sein,
 - d) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen entgegen einer behördlichen Untersagung nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 10 Abs. 4 in Verkehr bringt,
 - e) auf Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen Kennzeichnungen anbringt, die gegen die § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 verstoßen,
 - f) Kleinf Feuerungen oder Bauteile von Kleinf Feuerungen, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, entgegen § 10 mit der CE-Kennzeichnung versieht,
 - g) Prüf- und Überwachungsaufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 9) durchführt, ohne dazu befugt zu sein.
- (2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a bis c und lit. e bis g werden mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro bestraft.
- (3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. d werden mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Strafe des Verfalls von Kleinf Feuerungen und Bauteilen von Kleinf Feuerungen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 4 im Zusammenhang stehen.

Übergangsbestimmungen

§ 14 Lagerbestände an Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Inkrafttreten

§ 15 Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

- die Richtlinie des Rates 78/170/EWG vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht industriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, Amtsblatt Nr. L 52 vom 23.2.1978, S. 32, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982, Amtsblatt Nr. L 378 vom 31.12.1982, S. 19;

- die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17, in der Fassung der Berichtigungen Amtsblatt Nr. L 195 vom 14.7.1992, S. 32, und Amtsblatt Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 112, sowie der Änderungen in der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

(3) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998, Amtsblatt Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2001/394/A).

Änderung des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes

Artikel II

§ 15f Abs. 1 lautet:

- (3) Die Behörde hat mit Bescheid Personen, die unter Nachweis
1. der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 2. der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung und Vertrauenswürdigkeit,
 3. der Vollendung des 19. Lebensjahres,
 4. der erforderlichen Kenntnisse (Abs. 2)

ihre Bestellung beantragen, zu Überprüfungsorganen zu bestellen. Die Behörde hat die Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen ein Verzeichnis zu führen.

§ 15f Abs. 4 lautet:

(4) Die Behörde hat die Bestellung zum Überprüfungsorgan mit Bescheid zu widerrufen, wenn das Überprüfungsorgan dies verlangt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt. Die Behörde hat den Widerruf der Bestellung

Artikel II

Im § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Der Benützer einer Kleinfeuerung hat die technische Dokumentation im Sinne des Wiener Kleinfeuerungsgesetzes für die Dauer des Betriebes in der Nähe der Kleinfeuerung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorzulegen.

2. § 15f Abs. 1 zweiter Satz lautet:

Die Behörde hat über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen unter der Internet-Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis zu führen.

3. § 15f Abs. 4 letzter Satz lautet:

Die Behörde hat das vom Widerruf betroffenen Überprüfungsorgan unverzüglich aus dem öffentlichen Verzeichnis zu streichen.

im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und das Überprüfungsorgan aus dem Verzeichnis zu streichen.

§ 15g Abs. 3 lautet:

(3) Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen. Der Überprüfungsbefund ist vom Benutzer der Feuerstätte und vom Überprüfungsorgan zur Einsichtnahme durch die Behörde oder den Rauchfangkehrer bereitzuhalten. Der Rauchfangkehrer hat das Vorliegen des Überprüfungsbefundes oder der Prüfplakette festzustellen. Das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette oder das Überschreiten der Emissionsgrenzwerte hat er nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

4. § 15g Abs. 3 lautet:

(3) Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen. Der Rauchfangkehrer hat das Vorliegen des Überprüfungsbefundes oder der Prüfplakette sowie bei Kleinfeuerungen, die den Anforderungen des Wiener Kleinfeuerungsgesetzes unterliegen, das Vorliegen der technischen Dokumentation, des Typenschildes und erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung festzustellen. Das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette sowie das Fehlen der technischen Dokumentation, des Typenschildes, erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung oder das Überschreiten der Emissionsgrenzwerte hat er nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.